



GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) – Teil 3

Mengenausweitungen im Bereich teilradiologisch tätiger Fachärzte resultieren insbesondere aus der Möglichkeit, für diese Leistungen selbst die Indikation zu stellen, die Leistung selbst zu erbringen und abzurechnen. Demgegenüber besteht für die sog. diagnostischen Methodenfelder (z. B. Laborärzte, Nuklearmediziner, Pathologen und Radiologen) nach § 13 Abs. 4 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) bzw. § 7 Abs. 4 Ersatzkassen-Arzt-Vertrag (EKV) die Verpflichtung, ihre Leistung nur auf Überweisung eines anderen Facharztes zu erbringen (sog. Überweisungsvorbehalt). Der bestehende Überweisungsvorbehalt für diese Facharztgruppen führt anerkanntermaßen dazu, dass bei ihnen kaum von der Gefahr oder Tendenz ausgegangen werden kann, dass sie mit Großgeräten möglicherweise Leistungen auch an solchen Patienten erbringen, bei denen dies nicht unbedingt notwendig ist, da sie den Umfang der Leistungserbringung nicht selbst in der Hand haben (vgl. LSG Bad.-Württ., MedR 1991 S. 272, 276; BSGE 58, 18, 21 ff.).

Der von Orthopäden und anderen Fachgruppen erhobene Anspruch auf die Magnetresonanztomographie (MRT) und die daraufhin durch die Muster-Weiterbildungsordnung 2003 der Bundesärztekammer eingeführte fachgebundene Weiterbildung im Bereich MRT auch für den Bereich anderer Facharztgruppen hat deutlich gemacht, dass die GKV ohne gesetzliche Gegenmaßnahmen eine Mengenausweitung ungeahnten Ausmaßes im Bereich der medizinisch-technischen Leistungen zu erwarten hätte, da diese Fachgruppen MRT-Leistungen nach erfolgter Indikationsstellung ohne Überweisungsvorbehalt erbringen könnten. Zur Begrenzung der Ausgaben mit medizinisch-technischen

Geräten hat der Gesetzgeber im Rahmen des GKV-Modernisierungsgesetzes daher in § 135 Abs. 2 Satz 4 SGB V bestimmt, dass die Leistungserbringung auf die Fachärzte beschränkt wird, die nach dem Weiterbildungsrecht hierzu vorrangig befugt und qualifiziert sind (sog. Kernleistungen). ■

Impressum Dr. Peter Wigge,
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwälte Wigge
Scharnhorststr. 40
48 151 Münster
Tel.: (0251) 53 595-0
Fax: (0251) 53 595-99
Internet: www.ra-wigge.de
E-Mail: kanzlei@ra-wigge.de